

Gleitschirm-Club Kreuzberg Rhön e.V.
Martin Richter
Martin Luther Straße 62
60389 Frankfurt

Gmund, 12.09.2024 Kla/Me

Erweiterung der Außenstart und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel für die Start- und Landeflächen "Arnsberg", 97653 Bischofsheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitschirm-Club Kreuzberg Rhön e.V. vom 25.03.2024 die vom DHV nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Arnsberg“ vom 19.01.1996, geändert am 24.11.2008 (Erlaubnisinhaber), wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Arnsberg“ wird hinsichtlich einer zusätzlichen Landefläche erweitert.
2. Die Landefläche 2 erstreckt sich auf das Flurstück 3952 (Landungen), Gemarkung Oberweißenbrunn (Koordinaten: N 50°24'03.81" O 9°56'58.91").
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirm-Clubs Kreuzberg Rhön e.V. sowie nach Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 19.01.1996, einschließlich 24.11.2008, aufrechterhalten.

II.

Auflagen (für Landeplatz 2)

1. Zur Stromleitung, die nordwestlich des Landeplatzes verläuft, muss ein ausreichender Sicherheitsabstand horizontal und vertikal eingehalten werden.
2. Alle Piloten müssen vor dem ersten Flug durch den Geländehalter in die Besonderheiten und Regeln zur Nutzung der Landefläche 2 eingewiesen werden.
3. Ausbildungsflüge dürfen nur von Flugschülern durchgeführt werden, die mindestens 30 Höhenflüge in anderen Geländen nachweisen können.

III.

Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.01.1996 wurde durch den DHV die Erlaubnis „Arnsberg“ nach § 25 LuftVG erteilt. Am 24.11.2008 wurde der Erlaubnisinhaber geändert. Der Gleitschirm-Club Kreuzberg Rhön e.V. beantragte 25.03.2024 aus Sicherheitsgründen eine zusätzliche Landefläche (Landeplatz 2). Die Geländeeignung wurde durch den DHV bei einem Ortstermin am 01.05.2024 geprüft und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt.

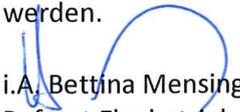
Da die beantragte Änderung der Außenstarterlaubnis keine wesentliche Änderung im Sinne des § 25 LuftVG darstellt, war ein gesondertes Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

ST 2289

279

Landeplatz neu,
ca. 70 x 200m
Flurstücknr. 3952

N

S

Startplatz

Arnsberg

